

Reformatio in Capite?

Das Konzil von Trient und die Reform des Papsttums*

Von GÜNTHER WASSILOWSKY

Keines der auf dem Konzil von Trient verabschiedeten Dekrete enthält bekanntlich explizite Forderungen zur Reform von Papstamt, römischer Kurie und päpstlichem Hof. Man mag dies für erstaunlich halten, da ja gerade das Papsttum, das römische System und der theologische Anspruch der Päpste eine der Hauptursachen für den Ausbruch der Reformation und eine bevorzugte Zielscheibe der protestantischen Kritik gebildet hatte. Aus päpstlich-kurialer Perspektive jedoch war aus Gründen der innerkirchlichen Strukturbalance auf dem Tridentinum beinahe nichts wichtiger, als dass alle Versuche des Konzils, die Reform auch auf Papst und Kurie auszuweiten, erfolgreich abgeschmettert oder zumindest elegant umgeleitet wurden. Als Gespenst geisterte der gerade erst überwundene Konziliarismus nämlich noch immer durch den Apostolischen Palast und schürte in den unruhigen Herzen der Päpste einen fundamentalen, bis in die letzte Konzilssession anhaltenden *horror Concilii*. Die Verabschiedung einer ausdrücklichen Papsttumsreform hätte das Konzil von Trient zum Richter über das Haupt der Kirche gemacht und in der Folge sehr grundsätzliche Konsequenzen für die ekklesiologische Verhältnisbestimmung von Konzilsinstitut und Papstamt nach sich gezogen. Eben deswegen galt es, eine solche Reform abzuwehren mit allen Mitteln der Diplomatie und in Berufung auf die alte kanonische Rechtsformel: *Prima sedes a nemine iudicatur*¹.

Was wiederum die nachkonziliare Durchführung der tridentinischen Reform am Leib der Kirche betrifft, so gilt es seit Hubert Jedin als Gemeinplatz der Forschung, dass erst die Identifikation des Papsttums mit den Beschlüssen des Tridentinums seinen geschichtlichen Erfolg begründet hat². Aus der Übernahme

* Der vorliegende Aufsatz gibt den mit Anmerkungen versehenen Vortrag wieder, den ich im Rahmen des am 28. und 29. Februar 2008 vom Römischen Institut der Görres-Gesellschaft und der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum durchgeführten Symposiums gehalten habe. Das Kolloquium, das im Campo Santo Teutonico (Rom) unter der Leitung von Rektor Prälat Prof. Dr. Erwin Gatz und dem Vorsitzenden des Corpus Catholicorum, Prof. Dr. Peter Walter, abgehalten wurde, diente der ersten sondierenden Vorbereitung einer Tagung, die 2013 anlässlich der 450. Wiederkehr des Jahrestages des Abschlusses des Konzils von Trient stattfinden soll. Der Text fasst einige zentrale Ergebnisse meiner im Februar 2007 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Wilhelms-Universität Münster im Fach Mittlere und Neuere Kirchengeschichte angenommenen Habilitationsschrift „Die Inszenierung des Geheimen. Religion und Politik im Papstwahlverfahren der Frühen Neuzeit. Diskurs – Technik – Symbolik“ zusammen, die demnächst im Druck erscheinen wird.

¹ Zu Ursprung und Geschichte dieses Prinzips vgl. K. SCHATZ, *Der päpstliche Primat. Seine Geschichte von den Ursprüngen bis zur Gegenwart* (Würzburg 1990) 95–98.

² Jedin hat diesen Sachverhalt immer wieder hervorgehoben; so z. B. in: H. JEDIN, *Papst und Konzil. Ihre Beziehung vor, auf und nach dem Trienter Konzil*, in: *Kirche des Glaubens* –

der zentralen Führungsrolle bei der gesamtkirchlichen Umsetzung des tridentinischen Reformwerkes schlugen die Päpste freilich für sich selbst – hinsichtlich des Zuwachses an absolutistischer Macht und Prestige – mächtig Profit.

Bleibt die Frage, ob sich die posttridentinische Reformtätigkeit des Papsttums auf jene ordnenden, normierenden und kontrollierenden Eingriffe am Leib der Kirche beschränkte – Maßnahmen, die freilich nur mit einer parallelen Modernisierungen auch der päpstlichen Organe durchzuführen waren. Oder aber lassen sich jenseits dieser päpstlich-zentralistisch organisierten *reformatio in membris* und ihren administrativen Rückwirkungen auf die Kurienorganisation in der nachkonziliaren Zeit auch veritable Reformen festmachen, die das Papsttum an sich selbst (an seinem eigenen institutionellen Körper und seinem Selbstverständnis) vorgenommen hat und die mit dem Konzil von Trient in Zusammenhang standen bzw. von den Zeitgenossen in Verbindung gebracht worden sind – und das obwohl die Endtexte des Tridentinums über eine solche *reformatio in capite* schweigen?

Die neuere frühneuzeitliche Papstgeschichts- und Trientforschung hat in Abkehr von der älteren Historiographie eher die sich von der vor- in die nachkonziliare Zeit durchhaltenden Kontinuitäten hervorgehoben. Wolfgang Reinhard, dessen Anwendung sozial- und wirtschaftshistorischer Methoden auf die Papstgeschichte innerhalb seiner Zunft so anregend wirkte, dass mittlerweile die überwiegende Mehrheit der deutschsprachigen Arbeiten über das frühneuzeitliche Rom von Allgemeinhistorikern (und damit unter genuin politikgeschichtlicher Perspektive) geschrieben wird³, – Wolfgang Reinhard hat für beide von ihm untersuchte Felder, also sowohl für das römische Benefizial- und Pfründenwesen als auch für das, was er „Mikropolitik“⁴ nennt (sprich den Einsatz informeller Patronagenetzwerke zu politischen Zwecken), keinen nennenswerten Wandel nach dem Konzil von Trient festgestellt. Wenn beispielsweise 1692 der institutionelle Nepotismus abgeschafft wurde, dann geschah dies nach Reinhard nicht etwa deshalb, weil eine „ripresa tridentina“ unter den Innozenz-Päpsten ihm endgültig die Legitimität entzog, sondern weil die systematische Versorgung der Papstfamilie im Zuge der Krise der Papstfinanz in der zweiten Hälfte

Kirche der Geschichte. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge (Bd. 2) (Freiburg i.Br. 1966) 429–440, 439f.

³ Als aktueller Überblick über die gegenwärtige internationale Forschung zum frühneuzeitlichen Rom: A. KARSTEN/J. ZUNCKEL, Perspektiven der Romforschung, in: HZ 282 (2006) 681–715.

⁴ Der klassische Verweistext: W. REINHARD, Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600 (München 1979); gekürzt in: DERS., Ausgewählte Abhandlungen (= Historische Forschungen 60) (Berlin 1997) 289–310. Vgl. als jüngste, gleich fünf mikropolitische Studien enthaltende und alle anderen Arbeiten aufführende Publikation: W. Reinhard (Hg.), Römische Mikropolitik unter Papst Paul V. Borghese (1605–1621) zwischen Spanien, Neapel, Mailand und Genua (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 107) (Tübingen 2004). Zur historiographischen Einordnung des Reinhardtschen Verflechtungsansatzes vgl. B. EMICH/N. REINHARDT/H. VON THIESSEN/CH. WIELAND, Stand und Perspektiven der Patronageforschung, in: ZHF 32 (2005) 233–265.

des 17. Jahrhunderts schlicht zu teuer wurde⁵. In seiner programmatischen Einleitung des Sammelbandes „Das Konzil von Trient und die Moderne“, welcher eine Tagung zum 450. Jahrestag der Eröffnung des Tridentinums dokumentiert und damit einen wichtigen Bezugspunkt der Forschung für das Jubiläum 2013 darstellen wird, unterstreicht Reinhard noch einmal, dass das, was das Papsttum nach Trient als Selbstreform durchgeführt hat, sich auf „kosmetische Operationen“ wie die berühmte Pönitentiariereform Pius' V. von 1569 beschränkte⁶. Wenn sich nach Reinhard am posttridentinischen Papsttum etwas änderte, dann war es das administrative Herrschaftssystem, das schon in den Augen Paolo Prodis so sehr zu Modernisierungsleistungen fähig war, dass die römische Kurie zumindest eine Zeit lang als Prototyp für das neuzeitliche Staatswesen insgesamt gelten darf⁷. Alle anderen Anstrengungen jedoch, die im posttridentinischen Rom etwa auf den Feldern der Spiritualität oder der Kunst unternommen worden sind, werden in dieser Betrachtungsweise als kompensatorische, die tatsächliche soziale Wirklichkeit verdeckende Oberflächenphänomene gewertet – wörtlich: als die Ergebnisse einer „Herstellung von äußerem klerikalem Dekor“⁸.

Ich kann und will diese aus politik-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Werte gewonnenen Ergebnisse nicht widerlegen – dafür eignet ihnen innerhalb ihres gesetzten methodischen Denkrahmens allzu bestechende Plausibilität und dafür verdankt meine eigene Kenntnis über das sozio-ökonomische Segment des päpstlichen Roms diesen Arbeiten auch viel zu viel. Ich möchte aber als Kirchen- und Theologiehistoriker der Frage nachgehen, ob dieses äußerst statische Bild, das uns die Sozialhistoriker vom frühneuzeitlichen Papsttum vor und nach Trient gezeichnet haben, so unbewegt, monolithisch, konfliktlos und eindeutig bleibt, wenn man die Ebene der religiös-theologischen Wertevorstellungen inklusive ihrer symbolisch-performativen Manifestationen ernst nimmt und wesentlich stärker gewichtet als es ein Allgemeinhistoriker vielleicht tun muss. Es geht mir auch um den Einbezug anderer, im weiten Sinne kultureller Felder, wie das der päpstlich geförderten akademischen Theologie, wie die Berücksichtigung des Ordens- und Akademiewesens, die intellektuelle Prägung der römi-

⁵ Z. B. W. REINHARD, Nepotismus. Der Funktionswandel einer papstgeschichtlichen Konstanten, in: ZKG 86 (1975) 145–185, 177 f.

⁶ W. REINHARD, Das Konzil von Trient und die Modernisierung der Kirche, in: P. PRODI/W. REINHARD (Hg.), Das Konzil von Trient und die Moderne (= Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 16) (Berlin 2001) 23–42, 33.

⁷ So die These in: P. PRODI, Il sovrano pontefice. Un corpo e due anime: la monarchia papale nella prima età moderna (Bologna 1982). Jetzt in deutscher Sprache und in abermaliger Prüfung aus dem Abstand von 20 Jahren: P. PRODI, „Plures in papa considerantur personae distinctae“. Zur Entwicklung des Papsttums in der Neuzeit, in: G. WASSILOWSKY/H. WOLF (Hg.), Werte und Symbole im frühneuzeitlichen Rom (= Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496, Bd. 11) (Münster 2005) 21–36.

⁸ REINHARD (Anm. 6). Jüngst noch einmal prononciert: W. REINHARD, Schwäche und schöner Schein. Das Rom der Päpste im Europa des Barock 1572–1676, in: HZ 283 (2006) 281–318.

schen Funktionseliten und päpstlichen Berater und nicht zuletzt um das weite Feld der päpstlichen Selbstdarstellung in höfisch-liturgischem Zeremoniell. Ähnlich wichtig wie die Integration dieser bislang viel zu wenig beachteten Bereiche scheint es mir zu sein, die sozialen Praktiken im posttridentinischen Rom auf die ihnen zugrunde liegenden oder inhärenten Werte und Normen zu untersuchen und dabei insbesondere den miteinander konkurrierenden alten und neuen Wertevorstellungen und den Strategien zur Konfliktlösung Aufmerksamkeit zu schenken. In einer solchen Perspektivik erscheint das posttridentinische Rom der Päpste als ein hoch konfliktives und gerade deswegen religionskulturell durchaus produktives Feld mit einer realen Normenvielfalt und sogar -konkurrenz⁹.

In einem ersten Schritt werde ich mich noch einmal den Debatten zuwenden, die während des Tridentinums selbst zum Thema Papsttumsreform stattgefunden haben. Danach möchte ich am Beispiel der Reform von Verfahren und Zeremoniell der Papstwahl von 1621/22 zeigen, wie es 60 Jahre nach Konzilsabschluss und nach jahrzehntelangen heftigen innerkurialen Kämpfen endlich während des kurzen Pontifikats Gregors XV. Ludovisi zur Implantierung eines tridentinischen Wertekomplexes gleichsam in der generierenden Herzkammer des Papsttums – dem Konklave – gekommen ist. Mit einigen an diesem Beispiel gemachten grundsätzlichen Beobachtungen zur Konzilsrezeption und mit einem Ausblick auf mögliche Forschungsperspektiven möchte ich schließen.

1. Der Kampf um eine *Reformatio in Capite* während der dritten Tagungsperiode des Konzils von Trient

Die exzellente Edition der Traktate aus dem letzten Konzilsjahr, die Klaus Ganzer 2001 als *Volumen secundum* des XIII. Bandes des *Concilium Tridentinum* vorgelegt hat¹⁰, eröffnet dem heutigen Konzilshistoriker einen bislang so nicht möglichen, äußerst tiefenscharfen Einblick in die vermutlich gefährlichste Krise, die das Tridentinum kurz vor seinem Abschluss zu bewältigen hatte. Ganz nach dem Vorbild der Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts hatten der König von Portugal, der Kaiser und zuletzt auch der französische Hof nationale Denk-

⁹ Volker Reinhardt ist derjenige unter den Frühneuzeithistorikern Roms, der schon mehrfach das Konfliktive als ein dem Papsttum gerade aufgrund seiner geistlich-weltlichen Doppelnatur systeminhärentes Element hervorhob und der insbesondere das Feld der „Gesinnung“ als „ein weites Terrain für neue Forschungen“ empfahl: V. REINHARDT, Kreise stören – Kreise schlagen. Perspektiven römischer Elitenforschung, in: D. BÜCHEL/V. REINHARDT (Hg.), Die Kreise der Nepoten. Neue Forschungen zu alten und neuen Eliten Roms in der Frühen Neuzeit (= Freiburger Studien zur Frühen Neuzeit 5) (Bern 2001) 11–27; V. REINHARDT, Normenkonkurrenz an der neuzeitlichen Kurie, in: WASSILOWSKY (Anm. 7) 51–65, 65.

¹⁰ *Concilium Tridentinum. Diariorum, Actorum, Epistularum, Tractatum. Nova Collectio*. Ed. Societas Goerresiana (Bd. XIII/2: Concilii Tridentini Tractatum. Traktate nach der XXII. Session [17. September 1562 bis zum Schluß des Konzils], hg. und bearb. von K. GANZER) (Freiburg i. Br. 2001); künftig: CT XIII/2.

schriften bei der Konzilsleitung eingereicht, in denen sie ihre teilweise sehr radikalen Reformforderungen formulierten¹¹. Den bei weitem umfangreichsten und gehaltvollsten Text stellt das große, von Ferdinand I. unterzeichnete Reformlibell vom Mai 1562 dar¹². An erster Stelle einer langen Liste mit den bekannten Petitionen (Verzicht auf schädliche Dispense, Beseitigung von Pfründenkumulation, Einhaltung der Residenzpflicht etc.) steht das dort mit großer Vehemenz vorgetragene Desiderat einer Reform von Papsttum und Kurie¹³. Ohne sie wäre jede *reformatio in membris* von vorneherein zum Scheitern verurteilt.

Die Geschichte des im Folgenden entstehenden Patts zwischen kaiserlich-französischer und päpstlicher Partei, die derartige Forderungen kategorisch zurückwies, und wie schließlich der neu ernannte päpstliche Legat Giovanni Morone durch persönliche Verhandlung mit dem Kaiser in Innsbruck die das Konzil rettende Deeskalation herbeiführte, ist schon mehrmals geschrieben worden¹⁴. Auf der Grundlage der von Ganzer edierten Texte, welche die Kontroverse zwischen Morone und den Kaiserlichen genau dokumentieren, wird nun deutlich, was zuallererst man sich auf weltlicher Seite unter einer Reform von Papsttum und Kurie vorgestellt hat. In den neun auf einander reagierenden, zum Teil sehr ausführlichen Schreiben, die Morone, Ferdinand I. und seine theologischen Ratgeber zwischen dem 23. April und dem 14. Mai 1563 untereinander ausgetauscht haben, geht es hinsichtlich der Papsttumsreform im Kern um zwei Punkte: und zwar erstens um die Papstwahl und zweitens um die Problematik der Kardinalskreationen¹⁵. Diesen beiden, eng miteinander zusammenhängenden Bereichen wird eine Schlüsselposition für das gesamte römische System zugesprochen. Wenn es nämlich möglich ist, den Ausgang eines Konklaves dadurch zu bestimmen, weil zuvor die Auswahl von künftigen kardinalistischen Papstwählern ganz gezielt unter dem Gesichtspunkt der Loyalität gegenüber der regierenden Papstfamilie (und nicht hinsichtlich ihrer Eignung und ihres Nutzens für die Kirche) getroffen wurde und damit der Kardinalnepot eines verstorbenen Papstes im nächsten Konklave über eine möglichst große Faktion von ergebenen Kreaturen seines Onkels im Wählerkollegium weitgehend frei verfügen kann, dann diskreditiert dies das Verfahren zur Ermittlung des Stellvertreters Christi auf Erden aufs Empfindlichste. Und weil das Konklave gleichsam das immer wiederkehrende Ursprungsereignis für das gesamt sozio-kultu-

¹¹ Dazu J. STEINRUCK, Die nationalen Reformdenkschriften der dritten Periode des Konzils von Trient (1562/63), in: Würzburger Diözesangesichtsblätter 35/36 (1974) 225–239.

¹² CT XIII/1, 661–685. Zur Entstehungsgeschichte vgl. G. EDER, Die Reformvorschläge Kaiser Ferdinands I. auf dem Konzil von Trient (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 18/19) (Münster 1911).

¹³ CT XIII/1, 666 f.

¹⁴ H. JEDIN, Geschichte des Konzils von Trient. Dritte Tagungsperiode und Abschluß (Bd. IV/1 und 2) (Freiburg i. Br. 1975); DERS., Krisis und Wendepunkt des Trienter Konzils (1562/63) (Würzburg 1941).

¹⁵ Vgl. die Artikel vom 24.04.1563, die Kaiser Ferdinand der Theologenkommission zur Beratung vorlegen ließ: CT XIII/2, 360–362.

relle System der geistlichen Wahlmonarchie des Papsttums darstellt, stehen alle Entscheidungen, die an der päpstlichen Kurie getroffen werden, unter dem Verdacht, primär von nepotistischen und klientelären Interessen im Blick auf das kommende Konklave geleitet zu sein.

In den Reformpapieren kaiserlicher Provenienz werden die listigen Strategien und Absprachen, die hinter den (mehr oder weniger) verschlossenen Konklavetüren unter den Kardinälen und ihren *conclavisti* zur Herbeiführung eines bestimmten Wahlergebnisses angewandt wurden, als „machinationes“ bezeichnet¹⁶. Um sie abzustellen, forderte der Kaiser eine tief greifende Konklavereform, die das Konzil in Trient zu debattieren und zu verabschieden habe. Nicht ausgeschlossen, dass Ferdinand I. Pamphlete wie die 1556 im Reich publizierte Konklaveschrift des Pier Paolo Vergerio auf den Tisch gelegt bekam; der zum Luthertum konvertierte ehemalige päpstliche Nuntius am Kaiserhof hatte darin den *Ordo eligendi Pontificis* aus dem *Caeremoniale Romanum* von 1488 abgedruckt und mit einer äußerst bissigen zeremonialkritischen Einleitung versehen, die das Papsttum am Nerv seines generierenden Ursprungs – der Papstwahl – empfindlich treffen musste¹⁷.

Morone dagegen hat den Kaiser in Innsbruck auf die gerade erschienene Konklavereformbulle *In eligendis* vom 9. Oktober 1562 verwiesen¹⁸. In der Tat hatte Pius IV. im Sommer 1562 nach Vorlage des kaiserlichen Reformlibells und im Blick auf die zu erwartenden Reformdebatten der dritten Sitzungsperiode eine bereits unter Julius III. entworfene, aber nie expedierte Bulle über die Reform des Konklaves¹⁹ wieder hervorgeholt, gründlich überarbeiten und schließlich publizieren lassen. Im *Codex latinus monacensis* 152 der Bayerischen Staatsbibliothek hat sich ein Vorentwurf zur Bulle *In eligendis* erhalten, den der gelehrte Augustiner-Eremit Onofrio Panvinio an seine nie publizierte mehrbändige Geschichte der Papstwahl *De varia Romanorum Pontificum creatione* angefügt hat²⁰. Dieser Vorentwurf zur Papstwahlbulle von 1562 belegt wiederum die Rezeption des Werkes eines der profiliertesten Protagonisten der Katho-

¹⁶ Vgl. das große Gutachten des Kaisers vom 7.05.1563: CT XIII/2, 365–378.

¹⁷ *Ordo Eligendi Pontificis, et Ratio* (Tübingen 1556). Zu Vergerio: E. WENNEKER, Vergerio, Pier Paolo, in: BBKL 12 (1997) 1242–1256. Grundsätzlich zur protestantischen Papsttumskritik als Zeremonialkritik: N. STAUBACH, „Honor Dei“ oder „Bapsts Gepreng“? Zur Reorganisation des Papstzeremoniells in der Renaissance, in: N. STAUBACH (Hg.), Rom und das Reich vor der Reformation (= Tradition – Reform – Innovation. Studien zur Modernität des Mittelalters 7) (Frankfurt a. M. 2004) 91–136; J. J. BERNS, Luthers Papstkritik als Zeremonialkritik. Zur Bedeutung des päpstlichen Zeremoniells für das fürstliche Hofzeremoniell der Frühen Neuzeit, in: J. J. BERNS/TH. RAHN (Hg.), Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Tübingen 1995) 157–173.

¹⁸ Vgl. die Antwort Morones auf die Duplica des Kaisers: CT XIII/2, 387–389, 389.

¹⁹ Sie ist ediert in: CT XIII/1, 204–209.

²⁰ Onofrio Panvinius mehr als 600 Folioseiten starkes, in zehn Bücher gegliedertes Manuskript *De varia Romani Pontificis Creatione* stellt den ersten Versuch einer umfassenden, zusammenhängenden Geschichte der Papstwahl dar. Das Werk steht exemplarisch für ein in der Mitte des 16. Jahrhunderts aufkommendes Bedürfnis nach historischer Vergewisserung auf einem stark debattierten Feld der katholischen Reform – nämlich der Papstwahl.

lischen Reform aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Und zwar wird dort im Kapitel *De forma electionis* auf die Beschreibung der Magistratswahlen in der Republik Venedig zurückgegriffen, wie sie der aus einer venezianischen Patriziersfamilie stammende und lange Zeit in den Diensten der Serenissima stehende Gasparo Contarini in seinem Frühwerk *De magistratibus et republica Venetorum*²¹ vorgenommen hat. Die Technik dieses in Venedig erfundenen Wahlverfahrens²² strebte kein anderes Ziel an, als – wie Contarini schreibt – *ut suffragia quam occultissima essent*²³. In dieser Vorstufe zu *In eligendis* stößt man erstmalig in der Geschichte des Papstwahlrechtes auf den Vorschlag, den Pontifex Maximus in einem Wahlverfahren zu ermitteln, in dem das Votum eines Wählers sowohl in der Phase der Abgabe der Stimme als auch in der Phase der Auszählung definitiv unbekannt bleibt. Überhaupt wäre es bei Übernahme dieses Entwurfes zur ersten genaueren Normierung des *modus eligendi* bei der Papstwahl gekommen, da das III. Laterankonzil (*Licet de vitanda* von 1179) nur das Prinzip der Zweidrittelmehrheit als unabdingbar vorschrieb und das Dekret *Quia propter* des IV. Lateranense (1215) die drei bekannten kanonischen Wahlformen (Skrutinal-, Kompromiß- und Inspirationswahl) nur sehr ungenau und für kirchliche Wahlen im Allgemeinen definierte. Wer nun aber die verabschiedete Fassung von *In eligendis* in Händen hält²⁴, wird diesen und andere Reformvorschläge vergeblich suchen. Ersatzlos wurden die Passagen bezüglich einer kanonischen Normierung und Einführung eines geheimen Papstwahlverfahrens im Laufe der weiteren Textentwicklung gestrichen²⁵. Stattdessen belässt es das Dekret bei allgemein gehaltenen moralischen Ermahnungen an die Adresse der Kardinäle, sich bei der Abgabe ihrer Stimmen jeglicher List, Betrügerei, Parteilichkeit und Leidenschaft zu enthalten sowie keine Vereinigungen, Verabredungen, Übereinkünfte oder andere unerlaubte Verträge zu schließen²⁶.

²¹ Entstanden zwischen 1524 und 1534; gedruckt: Paris 1543, Basel 1544 und 1547, Venedig 1551. Zu dem Werk: F. DITTRICH, Gasparo Contarini 1483–1542. Eine Monographie (Braunsberg 1885) 237–253; G. FRAGNITO, Gasparo Contarini. Un magistrato veneziano al servizio della cristianità (= Biblioteca della rivista di storia e letteratura religiosa. Studi e testi 9) (Firenze 1988).

²² Zu den venezianischen Wahlverfahren: Storia di Venezia dalle origini alla caduta della Serenissima (Rom 1992 ff.) In deutscher Sprache immer noch am ausführlichsten: H. KRETSCHMAYR, Geschichte von Venedig (3 Bde.) (Gotha/Stuttgart 1905–1934).

²³ CASPARIS CONTARENIS PATRICII VENETI, De magistratibus et republica Venetorum. Libri quinque (Basel 1544) 50.

²⁴ Magnum Bullarum Romanum. Bullarum privilegiorum ac diplomatum romanorum pontificum amplissima collectio (Romae 1733–1762), Bd. IV/2, 145–148; künftig: MBR.

²⁵ Eine ausführliche Untersuchung zur Textgeschichte dieser Bulle, zu den lebhaften Widerständen, die gegen sie im Kardinalskollegium entstanden sein mussten, zur Rolle des Kardinalnepoten Carlo Borromeo bei der Textgenese und schließlich zu den Konzilsdiskussionen über diese Bulle vor wie nach ihrer Publikation wäre sicher ein lohnendes Unterfangen. Erste Hinweise auf diverse Gutachten aus der Vorgeschichte dieser Bulle bei J. B. SÄGMÜLLER, Die Papstwahlbulle und das staatliche Recht der Exklusive (Tübingen 1892) 127–133; H. SINGER, Das c. Quia frequenter, ein nie in Geltung gewesenes „Papstwahldekret“ Innozenz' IV. Zugleich ein Beitrag zur Frage der Selbstwahl im Konklave, in: ZSRG 37 (1916) 1–140, 103 f.

²⁶ MBR IV/2 (Anm. 24) 148.

Dem entsprechend negativ fiel das Urteil der Reformen über die Konklavereform Pius' IV. aus. Paolo Sarpi schrieb in seiner späteren Konzilsgeschichte, *In eligendis* sei nur verabschiedet worden, um eine eigentliche Reform abzuschmettern²⁷. Kaiser Ferdinand verlangte bei den Verhandlungen in Innsbruck, das Thema noch einmal neu auf die Agenda des Konzils zu setzen, um dort zumindest eine Ergänzung zur päpstlichen Bulle zu verabschieden. Daraufhin drohte Morone dem Kaiser, dass in diesem Fall auch ein Passus einzufügen wäre, der den säkularen Potentaten in Zukunft jegliche Einflussnahme auf die Papstwahl definitiv verbietet²⁸. Klienteläre Interessen sowohl auf weltlicher wie kurialer Seite und ein durchgehaltenes päpstliches Nein zu einer konziliaren *reformatio in Capite* haben also die Aufnahme des Themas in die große Reformvorlage von 1563 verhindert, so dass es am Ende auf dem Tridentinum auch nicht zu einer Papsttumsreform im Modus von Konklavereform kommen konnte. Der Ruf indes nach einer Reform der Papstwahl ist nach Abschluss des Konzils niemals verstummt.

2. Der lange Weg bis zur Konklavereform Gregors XV. von 1621/22

Zehn Jahre nach Konzilsende rief Gregor XIII. im Konsistorium vom 5. November 1572 die *Congregatio super reformatione ceremoniali* ins Leben²⁹. Aufgabe dieser 13-köpfigen Zeremonialkongregation war eine grundlegende Reformierung der päpstlichen Zeremonienbücher, die das gesamte Leben von Kurie und Papsthof regelten³⁰. Als Vorlage dienten die Zeremonialwerke aus der Zeit des Renaissancepapsttums der päpstlichen Zeremonienmeister Patrizi Agostino Piccolomini und Paris de Grassis, über deren humanistischen Geist und Zeremonialtheorie wir durch die Editionen von Mark Dykmans³¹ und die jüngsten Studien von Nikolaus Staubach und Jörg Bölling mittlerweile recht gut informiert sind³². Im Vergleich dazu steht die Erforschung des posttridentinischen Papstzeremoniells ganz am Anfang – ein Defizit, das in den gegenwärtigen Debatten über die angebliche Ausrichtung der tridentinischen Liturgiereform und den Charakter des *Missale Romanum* von 1570 problematisch zu Buche

²⁷ Belege bei SÄGMÜLLER (Anm. 25) 133 f.

²⁸ Vgl. CT XIII/2, 389.

²⁹ Diaria Francesco Mucantio (1572–1580), Biblioteca Apostolica Vaticana, Chigi L II 30, f. 85v. (5. 11. 1572): *In eodem consistorio deputavit 13 rev. Cardinales ut intenderent reformationi librorum caeremonialis, et ad definiendum controversias inter principes et oratores circa eorum loca, et praecedentias.*

³⁰ In den ersten Jahren ihres Bestehens zielte die Kongregation insbesondere auf die Revision des zweiten Buches des *Caerimoniale Romanum* von 1488, welches die kirchenjährlichen Messfeierlichkeiten in der päpstlichen Kapelle zum Gegenstand hat.

³¹ Z. B. M. DYKMANS (Hg.), *L'Oeuvre de Patrizi Piccolomini ou le Cérémonial Papal de la Première Renaissance* (2 Bde.) (= Studi e Testi 293 u. 294) (Città del Vaticano 1980–1982).

³² Z. B. STAUBACH (Anm. 17); J. Bölling, *Das Papstzeremoniell der Renaissance. Texte – Musik – Performanz* (= Tradition – Reform – Innovation. Studien zur Modernität des Mittelalters 12) (Frankfurt a. M. 2006).

schlägt. Jedenfalls sind die posttridentinischen Liturgiebücher allesamt von Vorgänger-, Unter- oder Nachfolgekommissionen dieser 1572 gegründeten Zeremonialkongregation erstellt worden, über deren innere Entwicklung und theologische Ausrichtung wir erschreckend wenig wissen.

Ab Januar 1591 lässt sich eine eigenständige *Congregazione per la riforma del Conclave* nachweisen³³. Das Projekt Konklavereform ist also zu diesem Zeitpunkt aus der Zeremonialkongregation ausgegliedert und in einer außerordentlichen Kongregation institutionalisiert worden. Unter Clemens VIII. gehörten ihr die drei Reformkardinäle Gabriele Paleotti, Agostino Valier und Federico Borromeo an, unter Paul V. kommen schließlich Roberto Bellarmino und Cesare Baronio dazu³⁴. Zu Beginn des Aldobrandini-Pontifikats und noch einmal zu Beginn des Borghese-Pontifikats legte diese Kommission Bullen-Entwürfe vor, die beides Mal sowohl an innerkurialen als auch an weltlichen (v.a. spanischen) Widerständen gescheitert und wieder in den kurialen Schreibtischen verschwunden waren³⁵. Erst unter den ersten Jesuitenschülern auf dem Papstthron – Gregor XV. und seinem Kardinalnepoten Ludovico Ludovisi – kommt es endlich im November 1621 zur Verabschiedung der großen Papstwahlbulle *Aeterni Patris Filius*³⁶ und vier Monate später des *Caeremoniale in electione Summi Romani Pontificis observanda*³⁷.

Es ist an dieser Stelle unmöglich, das gesamte gregorianische Regelwerk und seine Bedeutung für die religiöse und politische Kultur des frühneuzeitlichen Papsttums vorzustellen³⁸. Das entscheidende Movens und das zentrale Herzstück dieser Reform ist jedenfalls die Abschaffung einer Wahlform, die in keinem einzigen normativen Rechtstext zur Papstwahl jemals Erwähnung gefun-

³³ *Avviso di Roma* vom 2. Januar 1591 (Biblioteca Apostolica Vaticana, Urb. lat. 1059 I, f. 2r).

³⁴ Gemäß der 1605 verfassten Relation über den päpstlichen Hof von Giovanni Battista Ceci gehörten folgende Kardinäle der Kongregation an: „Gioiosa capo, Giustiniano, Bandino, Zappata, Giuri, Panfilio, Visconti, Arigonio, Cesis, Bellarmino, Baronio, Peron.“ (Die Relation ist ediert bei: S. M. SEIDLER, *Il teatro del mondo. Diplomatische und journalistische Relationen vom römischen Hof aus dem 17. Jahrhundert* [= Beiträge zur Kirchen- und Kulturgeschichte 3] [Frankfurt a.M. 1996] 217–281, hier 268). Der 1595 zum Erzbischof von Mailand ernannte Federico Borromeo ist inzwischen weitestgehend der Residenzpflicht treu und kann deswegen an regelmäßigen Kongregationssitzungen nicht mehr teilnehmen.

³⁵ Während der Entwurf Clemens' VIII. in einer selbständigen Überlieferung vorliegt (Biblioteca Apostolica Vaticana, Barb. lat. 2032, f. 333v–337r sowie f. 352r–356v. Titel: *Minuta bullae super Conclavi, quae per manus Ill. morum DD. Cardinalium transmittitur, ut omnia in ea contenta plenius videantur*), existiert die unter Paul V. entstandene Fassung nur noch in einer synoptischen Zusammenstellung beider Texte (Biblioteca Apostolica Vaticana, Barb. lat. 2032, f. 358r–365v. Ebenso auffindbar in: Barb. lat. 2402; Archivio Segreto Vaticano, Fondo Pio 5, f. 128r–136v; Biblioteca Corsiniana, 33 A 7 (Cod. 218), f. 18r–26v und f. 27r–34v. Titel: *Capita earum rerum, quae continentur in minuta bullae fel. rec. Clementis PP. VIII. super conclavi, Pauli PP. V. iussu et auctoritate recognita*).

³⁶ MBR (Anm. 24) Bd. V/4, 400–403.

³⁷ MBR (Anm. 24) Bd. V/5, 5–17

³⁸ Dies geschieht in aller Ausführlichkeit im dritten Kapitel meiner Habilitationsschrift „Die Inszenierung des Geheimen. Religion und Politik im Papstwahlverfahren der Frühen Neuzeit. Diskurs – Technik – Symbolik“.

den hat, nach der aber beinahe 100 Jahre lang die überwiegende Mehrheit der Päpste bis 1621 faktisch gewählt worden ist³⁹. In deskriptiven Konklaveberichten wird sie als *electio per viam adorationis* bzw. als *elettione per adoratione* bezeichnet. Da auch die beiden Dekrete Gregors XV. die Abschaffung dieser Adorations- oder Huldigungswahl allein durch die exklusive Verpflichtung auf die anderen drei Wahlformen (Skrutinal-, Kompromiss-, und Inspirationswahl) betrieben, die Adorationswahl selbst aber mit keinem Wort erwähnten, hat die gregorianische Konklavereform diesen Wahlmodus bis heute komplett aus dem kollektiven Gedächtnis von Kirche und historischer Wissenschaft getilgt.

Im Großen und Ganzen wird man sich die Adorationswahl folgendermaßen vorzustellen haben: Sind die konfliktreichen Verhandlungen an einem Punkt angelangt, an dem der Kardinalnepot (als Haupt der Partei der von seinem Onkel Kreierten) zumindest die einfache Mehrheit organisieren konnte, dann zieht er mit seiner Faktion in die Paulinische Kapelle (den Wahlort vor der gregorianischen Reform), setzt seinen Kandidaten auf den vor dem Altar aufgestellten Thronessel und beginnt, den sitzenden Kardinal mit einer tiefen Verbeugung zu verehren. Ein Klient nach dem anderen tut es ihm nach. Der Kardinal ist dann zum Papst gewählt, wenn Zweidrittel der Papstwähler ihm auf diese Weise huldigen. Das heißt: Eine symbolische Geste der Papstverehrung, die das Papstzeremoniell immer wieder enthält und auch das Wahlzeremoniell *nach* einer der drei kanonischen Wahlformen vorsieht, wird bei der Adorationswahl zum performativen Ritual, zum konstitutiven Akt, mit dem ein Kardinal zum Papst gewählt wird. Mit anderen Worten: Wird ein Kardinal vom Kardinalskollegium zu Zweidritteln *als* Papst verehrt, dann *ist* er auch Papst.

Man kann sich gut vorstellen, unter welchem Zugzwang sich die Kardinäle anderer Faktionen empfinden mussten, sobald die Zahl der Huldigungen die einfache Mehrheit überschritten hatte. Ein Automatismus setzte in Gang – angetrieben von der Furcht, der künftige Papst würde es einem vergelten, wenn man beim Konklave einmal zu seinen letzten Verehrern gehörte. Spätestens vor Erreichen der Zweidrittelmehrheit eilte jeder nach vorne, der noch nicht gehuldigt hatte. Eben von diesem Mechanismus rühren die notorischen Überstürztheiten und Tumulte in den Konklaven des Sei- und beginnenden Settecento her.

Verfahrenslogik und rituelle Symbolik der Adorationswahl – so meine These – entsprechen ganz und gar der spezifischen Klientelstruktur des frühneuzeitlichen Papsthofes und seiner Werteorientierung an *pietas*. Kein anderer Wahlmodus brachte in Technik und Symbolik so deutlich die soziale Verflechtungsordnung der päpstlichen Wahlmonarchie zum Ausdruck und erzeugte sie unter einer neuen hierarchischen Spitze aufs Neue. Insofern ist die Adorationswahl integraler Bestandteil jener Kultur römischer Mikropolitik, wie sie von Wolfgang Reinhard und seinen Schülern exemplarisch und überzeugend am Pontifikat Pauls V. rekonstruiert wird.

Nicht jedoch folge ich Reinhard in der Annahme, dass im nachtridentinischen Rom mikropolitische Patronage-Regeln und *pietas*-Ethiken konkurrenzlos und

³⁹ Nachweise in Kapitel 1 von WASSILOWSKY (Anm. 38).

statisch-ungeschichtlich existierten und ihre Infragestellung in jedem Fall eine unzulässige moralische Rückprojektion viel späterer Zeiten darstellt. Im Reformdiskurs über das Konklave begegnet eine der ausgeprägtesten Formen von Nepotismuskritik⁴⁰. Am generierenden Ursprung des gesamten Systems der päpstlichen Wahlmonarchie hält es eine Gruppe von dem Tridentinum verpflichteten Kardinälen gerade für moralisch nicht geboten, *gratitudine* und *pietas* gegenüber dem Patron zur Handlungsnorm zu erheben. Dem *pietas*-Ethos wird ein eklatant anderer Wertekomplex entgegen gesetzt. Strukturprägend für den gesamten Reformdiskurs über die Papstwahl ist die Kontrastierung der „*interessi privati*“ mit dem „*bene comune*“ (beziehungsweise universale). Anstatt des Handelns nach partikulärem Eigennutz wird strikte Gemeinwohlorientierung eingeklagt – das Öffentliche über das Private gestellt.

Inbesondere in der Konklavereformschrift des Mailänder Erzbischofs Kardinal Federico Borromeo⁴¹ lässt sich das Idealbild eines Wahlverfahrens nachweisen, in dem unter Rückgriff auf antimachiavellistische und neostoizistische Tugendkonzepte jede Leidenschaft für das Eigene immer schon durch vernunftgeleitete Affektkontrolle gebannt ist⁴². Damit rückt die Konklavethematik in den umfassenden Zusammenhang gegenreformatorischer Politiktheorien und frühmoderner Staatsideen. Typisch dafür sind die Utilitätskriterien, mittels derer ein Wahlmodus in diesem Reformtraktat beurteilt wird. Vergleichend wird nach den staatskonsolidierenden, herrschaftsstärkenden Eigenschaften von Adorationswahl und geheimer Skrutinalwahl gefragt. Da die Huldigungswahl konjunkturell instabile Netzwerke unter äußerem Druck mobilisiere, die geheime Skrutinalwahl aber faktisch bestehende „*amici segreti*“ ermittle, wird eindeutig für ein geheimes Verfahren plädiert.

Für den großen Jesuitentheologen Kardinal Roberto Bellarmino⁴³, der neben Borromeo als der zweite maßgebliche Promotor und Inspirator der Reform zu gelten hat, stehen bei Technik und Symbolik der Papstwahl stärker innerkirch-

⁴⁰ Die Traktate zur Konklavereform sind leider unberücksichtigt geblieben in der Arbeit von: M. BERNASCONI, *Il cuore irrequieto dei papi. Percezione e valutazione ideologica del nepotismo sulla base dei dibattiti curiali del XVII secolo* (= Freiburger Studien zur Frühen Neuzeit 7) (Bern 2004).

⁴¹ Zu ihm vgl. J. ZUNCKEL, *Das schwere Erbe San Carlos oder: Von der Übererfüllung der Norm. Der Mailänder Kardinalerzbischof Federico Borromeo (1564–1631)*, in: A. KARSTEN (Hg.), *Jagd nach dem roten Hut. Kardinalskarrieren im barocken Rom* (Göttingen 2004) 69–87.

⁴² Der Text mit dem schönen Titel *De prudentia in creando pontefice romano* existiert in einer gedruckten lateinischen (Federici Cardinalis Borromaei Archiepiscopi Mediolani, *De Prudentia in creando Pontifice Maximo. Liber Unus, Mediolani, Anno MDCXVII.*; vgl. auch das Manuskript in: Biblioteca Apostolica Vaticana, Barb. lat. 1251) und der ursprünglichen, italienischsprachigen Version (Bibliotheca Ambrosiana [Mailand], P. 145 sup. [n. 7], f. 1–40; G. 21 inf. [n. 8]). Die italienischsprachige Version findet sich auch abgedruckt als Anhang zum Aufsatz von C. MARCORA, *Il cardinal Federico Borromeo ed i conclavi*, in: *Memorie storiche della diocesi di Milano* 11 (1964) 61–100.

⁴³ Zu Leben und Werk vgl. G. WASSILOWSKY, *Robert Bellarmin*, in: F. W. GRAF (Hg.), *Klassiker der Theologie. Von Tertullian bis Calvin* (Bd. 1) (München 2005) 267–280.

liche Ordnungs- und Verfassungsstrukturen auf dem Spiel⁴⁴. Im Zuge des fortschreitenden päpstlichen Absolutismus, der sich an der römischen Kurie vornehmlich im Verlust des Senatscharaktes des Kardinalskollegiums manifestierte, konnte das Kardinalat exklusive Würde beinahe nurmehr von seiner Identität als Wahlkörper des Papstes ableiten. Dieses vornehmste Relikt kardinalisierter Dignität musste jedoch durch die Praxis der Adorationswahl als massiv gefährdet angesehen werden, da in ihr die *communitas electorum* zerstört und die Freiheit des einzelnen Papstwählers nahezu aufgehoben wurde.

Die gregorianische Konklavereform von 1621 löste dieses Problem, indem sie erstmalig in der Geschichte der Papstwahl die definitiv geheime Skrutinalwahl einführt. Der 1623 gewählte Urban VIII. Barberini hat also als der erste Pontifex der Kirchengeschichte zu gelten, der den Papstthron auf dem Wege eines wirklich geheimen Wahlverfahrens bestieg. Wo mittelalterliche Dekretalien und Zeremonienbücher von der päpstlichen Skrutinalwahl fordern, sie müsse *secrete* vollzogen werden, bezieht sich dies mehrere Jahrhunderte lang ausschließlich auf die Abgabe der Stimme, nicht aber auf den Wahlvorgang insgesamt. Die mediävistische Papstwahlforschung hat diese Angabe bislang viel zu sehr im modernen Sinne interpretiert. Aber sowohl beim so genannten „Ohren-Skrutinium“ (*scrutinium auriculare*), wo ein Skrutator die Stimmen einzeln mündlich erfragt und dann in einer Tabelle schriftlich festhält, als auch in der vom *Caeremoniale Romanum* von 1488 vorgeschlagenen Form⁴⁵, wo mittels beschriebener Stimmzettel gewählt wird, wird in der Phase der Stimmauszählung offen gelegt, welcher Kardinal welchem Kandidaten seine Stimme gab. Die Einführung eines definitiv geheimen Wahlverfahrens stellt einen eklatanten Bruch mit der mittelalterlichen Tradition dar, in der das Prinzip der Saniorität und eine positivere Auffassung vom Außen (gegenüber dem Inneren) noch nicht einmal das Ideal der geheimen Wahl hat aufkommen lassen⁴⁶.

Die Architekten der gregorianischen Konklavereform entwickelten eine hochkomplexe Handlungssequenz, um zunächst auf verfahrenstechnischer Ebene absolute Sicherheit für die Geheimhaltung des gesamten Wahlvorgangs zu garantieren. Doch die technische Gewährleistung des Geheimen ist nur das eine.

⁴⁴ Von der führenden Rolle, die Bellarmino in der Debatte über eine umfassende Konklavereform spielte, zeugen unter anderem zwei von ihm verfasste Schriften: Und zwar ein zu Beginn des Pontifikats Pauls V. erstelltes Gutachten über den Entwurf einer Konklavebulle (Titel *Sententia de Constitutione Pauli V pro reformatione conclavis*, Biblioteca Apostolica Vaticana, Vat. lat. 6329, f. 30r–32v; Barb. lat. 2032, f. 246r–247v) sowie eine eigene ausführliche Stellungnahme, in der dreizehn Gründe aufgeführt werden, die gegen und fünfzehn Gründe, die für eine Abschaffung der Adorationswahl sprechen (Titel: *Quae faciunt pro formae Adorationis, quae Contra beziehungsweise An forma eligendi Summum Pontificem debeat tolli per Adorationem*, Biblioteca Apostolica Vaticana, Vat. lat. 12178, f. 51r–54v; Barb. lat. 2032, f. 331–333).

⁴⁵ Vgl. DYKMANS (Anm. 31) Bd. 1, 45–48.

⁴⁶ Ausführlich zum Prinzip der Sanioritas bei den mittelalterlichen Papstwahlen demnächst: G. WASSILOWSKY, Werte- und Verfahrenswandel bei den Papstwahlen in Mittelalter und Neuzeit, in: CH. DARTMANN/G. WASSILOWSKY/TH. WELLER (Hg.), Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren (= HZ Beihefte) (München 2009).

Hinzu kommt die Inszenierung der Technik. Die geheime Wahl wird zelebriert, die Stimmabgabe in einen veränderten szenischen Rahmen gestellt. Der neue Ritus der Stimmabgabe – der Form nach eine extramissale Opfergabe des Stimmzettels auf dem Altar und in einen Kelch – inszeniert die innere Gottunmittelbarkeit des einzelnen Papstwählers. Technik und Symbolik dienen unauf lösbar ein und demselben Geheimhaltungsideal, das unbedingte Egalität unter allen Papstwählern herstellen will. Das reformierte Papstwahlverfahren soll technisch ermöglichen, dass sich die einzelnen Wähler von ihren horizontalen Bindungen emanzipieren und gleichsam vertikal auf göttliche Transzendenz ausrichten können.

Zentral innerhalb dieser in Vorschlag gebrachten neuen Konzeption von Papstwahl ist die Kategorie des Gewissens. Anstatt äußerer Verflechtung soll der innere Gewissenspruch den Ausschlag bei der Wahlentscheidung geben. Denn allein das Gewissen des Papstwählers ist der Ort, an dem ermittelt werden kann, welcher unter den Kandidaten der Geeignete im Blick auf die Leitung von Kirche und Kirchenstaat darstellt. In den Vorstellungen der Reformen ist das Gewissen das Medium, in dem die Vorsehung Gottes ihren Weg ins römische System findet. Daher zielen sie mit ihrem Reformwerk einen entschiedenen Verinnerlichungs- und Individualisierungsschub in der „Herzkammer“ der post-tridentinischen römisch-katholischen Kirche an. Geheime Innerlichkeit innerhalb ihrer Verfahrensidee dient dazu, den Papstwähler auf sein Gewissen zu disponieren und ihm gleichzeitig die Freiheit zu sichern, dass er diesem Gewissenspruch in seiner Wahlentscheidung auch Ausdruck zu verleihen vermag.

Aus der Fülle der technischen und symbolischen Mittel, in der sich die Theologie des neuen Konklavezeremoniells ausdrückt, möchte ich nur noch auf eine, freilich prominente und doch ganz unbekanntere Neuerung aufmerksam machen: Im Zuge der gregorianischen Papstwahlreform kommt es nämlich zu einem Wechsel der Bühne, auf der die ganze Wahlhandlung stattfinden soll. Erst nach 1621 avanciert die Sixtinische Kapelle zum schlechthinigen Geburtsort der Päpste⁴⁷. Vorher wurde gewöhnlich, wenn denn das Konklave im Vatikanischen Palast stattfand, in der Paulinischen Kapelle gewählt. Motiviert ist dieser Szenewechsel durch den tridentinisch-katholischen Glauben an die performative Wirkmacht von Bildern. Unter dem gewaltigen sixtinischen Altarfrisko des Jüngsten Gerichtes von Michelangelo, das bekanntlich Christus als den eschatologischen Richter zeigt, hat fortan jeder einzelne Kardinal bei jeder Stimmabgabe die noch heute gebräuchliche Eidesformel zu sprechen, deren Wortlaut im

⁴⁷ Die gregorianische Bulle selbst legt klugerweise den Wahlort nicht fest. Neben den Angaben in den päpstlichen Zeremoniariari (vgl. G. WASSILOWSKY/H. WOLF, Päpstliches Zeremoniell in der Frühen Neuzeit. Das Diarium des Zeremonienmeisters Paolo Alaleone de Branca während des Pontifikats Gregors XV. [1621–1623] [= Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereiches 496, Bd. 20] [Münster 2007] 97, 364) kann der faktisch praktizierte Ortswechsel jedoch auch durch eine Analyse gedruckter wie ungedruckter, zeitgenössischer Ortswechselpläne nachgewiesen werden – ein bislang nicht ausgewerteter, für kunst-, druck- und kirchenhistorische Erkenntnisinteressen jedoch höchst aufschlussreicher Quellenbestand.

Kontext ihrer Entstehung eine eindeutig antiklienteläre Stoßrichtung aufwies: „Christus den Herrn, der mein Richter sein wird, nehme ich zum Zeugen, dass ich denjenigen wähle, den ich nach Gottes Willen [*secundum Deum iudicio*] – und nicht etwa nach dem Willen des „capo della fattione“ – „wählen muss.“⁴⁸

Bei der neuen Wahlform kommt es jedenfalls nicht mehr wie beim Ritual der Adoration zu einem face-to-face der Wähler mit dem künftigen Papst, sondern mit Christus selbst. Der Blick in die ewigen Höllenfeuer sollte den unaufhaltbaren Automatismus eines Meineides ins Bewusstsein rufen. Wer entgegen seines vor Christus abgelegten Eidesschwures den Stimmzettel dennoch nach dem Kalkül von Nepotismus und Patronage ausfüllte, der würde am Ende der Zeiten jenen von Michelangelo gemalten verzweifelten Kampf der Verdammten zu führen haben und von den Dämonen in den ewigen Abgrund gerissen werden.

3. Schlussfolgerungen und Forschungsausblick

Zum Schluss einige grundsätzliche Folgerungen aus dem skizzierten Beispiel und Überlegungen im Blick auf die künftige Forschung:

(1) Die lange Geschichte der gescheiterten und schließlich realisierten frühneuzeitlichen Konklavereform belegt das komplexe Verhältnis, in dem posttridentinische Reformprozesse zum Tridentinum selbst stehen können. Auch wenn es auf dem Konzil noch nicht zum Abschluss eines diesbezüglichen Reformwerkes gekommen ist, so wirkten die dort geführten Debatten und geäußerten Forderungen doch katalytisch in der nachkonziliaren Zeit weiter. Es dürfte mittlerweile zu den Binsenweisheiten historischer Konzilsforschung gehören, dass nicht allein die verabschiedeten Resultate, sondern das Konzilsereignis als ganzes zu berücksichtigen ist, wenn konziliare Rezeptionsvorgänge in ihrer ganzen Breite erfasst werden sollen.

Die Mitglieder der zelantischen Reformfaktion jedenfalls bezogen ihre Identität und die Legitimation ihrer Reformprojekte ganz wesentlich vom Konzil her – oder zumindest von ihrem Mythos „Trient“. Ihr *zelus* bestand in erster Linie im Willen zu seiner kompromisslosen Umsetzung auch im Milieu von Papsttum und Kurie. Explizit konnten sie sich bei ihrer Papsttums- und Konklavereform auf das tridentinische – und später vom Neostoizismus gespeiste – Amtsideal berufen. Wenn Eignung im Blick auf die vornehmste Aufgabe der *cura animarum* als das maßgebliche Kriterium bei der Auswahl der kirchlichen Amtsträger insgesamt (und insbesondere den Bischöfen) angewandt werden sollte, dann hatte diese Maxime auch bei der Rekrutierung des obersten *pastor bonus* und *padre comune* zu gelten. Die Tatsache, dass der Souverän der päpstlichen Wahlmonarchie nicht mehr aus formlosen Tumulten und klientelären Praktiken hervorgeht, sondern ermittelt wird in einem regelgeleiteten Verfahren nach den Prinzipien von Eignung und Leistung sowie mit Blick auf seine kirchliche

⁴⁸ *Testor Christum Dominum, qui me iudicaturus est, me eligere, quem secundum Deum iudico eligi debere* (MBR [Anm. 24] Bd. V/5, 14).

„Amtsfunktion“ und das *bonum comune*, sollte letztlich innerhalb des gesamten Kurienapparates einen Modernisierungsschub in Richtung der weiteren Versachlichung und Formalisierung auslösen.

(2) Dem Kriterium gemeinwohlorientierter Identität standen im frühneuzeitlichen Rom tief eingeprägte partikulare Pietas-Ethiken entgegen, welche die zelantische Konklavereform über Jahrzehnte hinweg verhinderten und die selbstverständlich mit 1621 auch nicht schlagartig aus der Praxis (nicht nur der Papstwahl) verbannt waren.

Derartigen innerkurialen Umsetzungs- und Anwendungsversuchen der tridentinischen Reform, die gekennzeichnet waren von massiven Konflikten zwischen verschiedenen Wertesystemen, müsste vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt werden. Wie wurde in den verschiedenen kurialen Dikasterien Trient interpretiert, wie seine teilweise recht vagen, kompromisshaften und impliziten Vorgaben in konkrete Handlungskonzepte und Projekte der Kirchen- und Selbstreform gegossen? Jenseits der Kongregationen von Inquisition und Index, zu denen insbesondere die italienischsprachige Forschung der letzten Jahre einschlägige Untersuchungen vorgelegt hat, wissen wir wenig über die schwierige Trientrezeption an der Kurie – beispielsweise in der *Congregatio de auxiliis*, die den Gnadenstreit auf der Grundlage des Rechtfertigungsdekretes vergeblich zu entscheiden versuchte oder eben der Zeremonialkongregation, die römische Liturgie als Modell für die Gesamtkirche zu entwerfen und das neue Selbstverständnis des posttridentinischen Papsttums vor den Augen der Welt zu inszenieren hatte.

(3) Die Konklavereform von 1621 zeigt einen fundamentalen Paradigmenwechsel in der Papsttumsidee an (und realisiert ihn bereits auf der normativen Ebene im Bereich der Papstwahl) – ein Wertewandel, der sich langfristig sowohl innerkirchlich als auch in der Entwicklung des Verhältnisses zu den säkularen Mächten niederschlagen wird. Das konstituierende Ursprungsereignis des gesamten religiös-politischen Systems erfährt eine eklatante Spiritualisierung. Nicht mehr derjenige, der die meisten Freunde und Kreaturen auf sich vereinigen konnte, ist legitimer Souverän des Kirchenstaates, sondern dessen Namen die Vorsehung Gottes in die Gewissen der einzelnen Papstwähler eingegeben hat. Dieser Spiritualisierung des internen Wahlverfahrens entspricht eine immer aufwendigere symbolische Darstellung nach außen: Im weiteren Verlauf des 17. Jahrhunderts kommt es zu einer fortschreitenden öffentlichen Dramatisierung des Konklaves als ein geheimes, genuin religiöses Ereignis. Die gregorianische Bulle spricht vom *spectaculum Deo et hominibus*, das ein Konklave aufzuführen soll⁴⁹.

Die Struktur dieser Inszenierung könnte paradigmatisch sein für eine Neubestimmung des Verhältnisses von Papsttum und Welt. Inszeniert wird einerseits die Exklusion eines jeglichen weltlich-staatlichen Einflusses auf die Papstwahl. Andererseits wird aber die ganze Welt symbolisch in die Bedeutung eines rein

⁴⁹ MBR (Anm. 24) Bd. V/4, 403.

geistlich-religiösen Ereignisses inkludiert⁵⁰. Der Anspruch der weltlichen Potentaten auf ein förmliches „Veto-Recht“ zum Kandidatenausschluss, der ab dem Konklave von 1655 immer stärker aufkommt, wäre somit als „staatliche“ Gegenreaktion auf diese Exklusion der Welt und die Spiritualisierung der Papstwahl zu interpretieren. Zu den spannendsten Fragen künftiger Forschung könnte gehören, inwiefern dieser allgemein im Papstzeremoniell sich anzeigende Rückzug des Papsttums aus der Konkurrenz zu den weltlichen Staaten und die Selbstdarstellung als rein geistliche, staatliche Grenzen transzendierende Gewalt tatsächlich nur eine Kompensation des realen Machtverlustes nach Reformation und Westfälischem Frieden darstellt, oder ob dieser Prozess nicht bereits in tridentinisch-theologischen (oder sogar reformerisch vorkonziliaren) Wertekomplexen angelegt ist.

Was aber am Beispiel der gregorianischen Konklavereform deutlich geworden sein dürfte, ist hoffentlich dies: Die Welt des posttridentinischen Papsttums – sie bewegt sich eben doch.

⁵⁰ Augenscheinlich wäre dieser veränderte Anspruch anhand des Wandels von gedruckten Konklaveplänen vor und nach der Reform zu demonstrieren; vgl. die Exemplare in: F. EHRLE/H. EGGER, Die Conclavepläne. Beiträge zu ihrer Entwicklungsgeschichte (= Studi e documenti per la storia del Palazzo Apostolico Vaticano, Fascicolo V) (Città del Vaticano 1933).